

Inhalts

Wissenswertes	1
Bundesrat beschließt Modernisierung des Vergaberechts	1
VOB-Eröffnungstermin: Leitfaden für Verhandlungsleiter und Schriftführer	1
Eignungsnachweis durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)	1
Government Procurement Agreement (GPA) und umweltfreundliche Beschaffung	2
Neuer Mindestlohn im Gebäudereinigerhandwerk	2
Thin Clientsleitfaden des UBA zur umweltfreundlichen Beschaffung.....	2
Recht	3
Vergabekonforme Wertungsmatrix – Transparenzanforderungen beachten!.....	3
Aufklärungspflicht der Vergabestelle bei Verdacht auf Mischkalkulation.....	3
International.....	4
Aus der EU	4
EU-Kommission: Entwurf zur „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen“	4
EU-Kommission: Vorschlag neue Richtlinie zur Vereinheitlichung Barrierefreiheit in den Mitgliedstaaten	4
Dänemark: Konsortialpartner bei FBQ bekanntgegeben	5
TTPI Angebotsaustausch zu öffentlichen Aufträgen	5
Aus den Bundesländern	6
Baden-Württemberg: Vergabekammer bestätigt Zuschlag für den Nahverkehr.....	6
Schleswig-Holstein I: Bei „Flüchtlingswohnen“ nicht per se „Besondere Dringlichkeit“	6
Schleswig-Holstein II: Welches Vergaberecht gilt ab 18.04.2016?	7
Veranstaltungen	7
20. April, 11. Mai und 7. Juni 2016: Vergaberecht 2016 Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen	7
10. Mai und 9. Juni 2016: „Vergaberecht für Einsteiger“	8
12. Mai 2016: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
Impressum	9

Wissenswertes

Bundesrat beschließt Modernisierung des Vergaberechts

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18.03.2016 unter TOP 36 „grünes Licht“ für die deutsche Vergaberechtsreform gegeben und der „Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts“ zugestimmt. Damit treten am 18.04.2016 neben der bereits verabschiedeten Novelle des GWB u.a. auch u.a. die neue VgV (mit „alter VOL und VOF), die VOB/A aber auch die Konzessions- und die Statistikverordnung in Kraft. Der Bundesrat äußert sich in seinem Beschluss kritisch zum eigenständigen Regelwerk der VOB/A. Dem Ziel der Vereinfachung wurde mit der bereits veröffentlichten Neufassung der VOB „nicht hinreichend Rechnung getragen“. Diese „Parallelstruktur“ sei nicht in allen Fällen gerechtfertigt und sollte „zeitnah angepasst werden“. So könnten etwaige abweichende Besonderheiten im Baubereich in einen „eigenen Abschnitt“ innerhalb der VgV überführt werden.

Quelle: <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/943/to-node.html> hier TOP 36

VOB-Eröffnungstermin: Leitfaden für Verhandlungsleiter und Schriftführer

Das Vergabeamt der Stadt Regensburg hat zwei Leitfäden zum VOB-Eröffnungstermin erarbeitet und zur Veröffentlichung freigegeben. Diese Anweisungen betreffen sowohl Verhandlungsleiter als auch Schriftführer. Sie regeln im Einzelnen das Verfahren für den VOB-Eröffnungstermin nach 14 VOB/A bzw. 14 EG VOB/A. Konkret dargestellt werden die Arbeitsabläufe sowohl für Verhandlungsleiter als auch für Schriftführer bei Angebotseröffnungen. Mit einbezogen in die Tätigkeitsbeschreibung sind jedoch auch Elemente der formalen Prüfung der Angebote nach 16 VOB/A bzw. 16 EG VOB/A. Nicht jede kleine Gemeinde mit z.T. engster Personaldecke wird diese Anweisungen 1:1 übernehmen können; gleichwohl sind die Übersichten eine gute und praxisnahe Grundlage für die eigenen Aktivitäten.

Quelle: DStGB/unter „Publikationen“ können die Leitfäden auch heruntergeladen werden (http://www.dstgb-vis.de/dstgb_vis)

Eignungsnachweis durch Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Die EEE soll zur Vereinfachung und Senkung der Verwaltungs- bei den Vergabestellen bzw. der Angebotserstellungskosten insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen beitragen – so zumindest die „Erwägungsgründe“ der EU-Kommission in der Durchführungsverordnung vom 05.01.2016. Die bislang geforderten Einzelnachweise sollen damit in der Bewerbungs- Angebotsphase ersetzt werden. Das Formular „EEE“ ist durch die EU vorgegeben. Die wichtigsten Elemente des 14-seitigen Formulars im Überblick: Die EEE

- ist eine Eigenerklärung des Bieters zu im Verfahren geforderten Nachweisen und Angaben.
- kann den Bewerbern/Bietern vom Auftraggeber im Rahmen der Vergabeunterlagen (§ 29 VgV) zur Verfügung gestellt werden.
- ist vom Auftraggeber – wenn er die EEE im Rahmen der Vergabeunterlagen verwendet – in Teil I vorab auszufüllen; der AG hat zudem in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, welche Angaben der Auftragnehmer als konkrete Eignungskriterien anzugeben hat (Teil IV).
- ist – falls Bestandteil der Vergabeunterlagen – vom Auftragnehmer in den Teilen II, III, IV, ggf. V und insbesondere VI entsprechend der o.a. Vorgaben auszufüllen.
- muss vom Auftraggeber als (vorläufiger) Eignungsnachweis akzeptiert werden, sofern der Bewerber/ Bieter diese einreicht.
- ist unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html> einsehbar.

April 2016

Da die EEE als „vorläufiger“ Eignungsnachweis gilt, hat der Auftraggeber jederzeit das Recht, die entsprechenden Eignungsnachweise vom am Verfahren teilnehmenden Unternehmen (zusätzlich) anzufordern, sofern dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Im Falle einer Zuschlagsabsicht muss dies zwingend vor Zuschlagserteilung erfolgen.

Government Procurement Agreement (GPA) und umweltfreundliche Beschaffung

Herr Marc Steiner, Richter am schweizerischen Bundesverwaltungsgericht und anerkannter Fachmann für den internationalen Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, geht in einem auf der Internetseite der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des BMI veröffentlichten Artikel auf die Berührungspunkte einer umweltfreundlichen Beschaffung und dem Government Procurement Agreement (GPA) ein. Aufgrund der Globalisierung und des damit verbundenen weltweiten Handels ist es unerlässlich, auch einen Blick hinter die Kulissen des weltweiten Handels zu werfen. Die WTO (World Trade Organisation) hat mit dem GPA ein Regelwerk zur öffentlichen Beschaffung erstellt. Herr Steiner hat sich in dem Artikel u.a. mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit das Regelwerk die nachhaltige Beschaffung aufgreift. Den englischsprachigen Originaltitel finden Sie [hier](#), die durch den Sprachendienst des BMI übersetzte Fassung können Sie [hier](#) nachlesen.

Neuer Mindestlohn im Gebäudereinigerhandwerk

Die Tarifvertragsparteien der Gebäudereinigung, der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, haben sich auf neue Mindestlöhne geeinigt. Die unterste Lohngruppe von im Westen 9,80 Euro und im Osten 8,70 Euro pro Stunde wurde nun vom Bundesarbeitsministerium für alle Beschäftigten im Bereich der Innenreinigung durch die Sechste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung vom 26. Februar 2016 für verbindlich erklärt. Die v. g. Stundenlöhne gelten damit seit dem 1. März 2016. Die Verordnung umfasst auch den Bereich der Glas- und Fassadenreinigung. Hier gilt ebenfalls seit dem 1. März 2016 ein zweiter deutlich höherer – Mindestlohn. Dieser beträgt im Westen 12,98 Euro pro Stunde und im Osten 11,10 Euro. Wer Glasflächen oder Außenbauteile reinigt, erhält danach den Mindestlohn 2, unabhängig davon, ob sein Arbeitgeber verbandsgebunden ist oder nicht.

Thin Clientsleitfaden des UBA zur umweltfreundlichen Beschaffung

Bei der Beschaffung von Thin Clients als Alternative zu herkömmlichen Computern kann jetzt der vom Umweltbundesamt (UBA) herausgegebene Leitfaden genutzt werden. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Blauen Engels für Computer (RAL-UZ 78a), Ausgabe November 2014. Thin Clients, die die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel einhalten, verbrauchen weniger Energie im Vergleich zu herkömmlichen Geräten und haben eine langlebige, recyclinggerechte Konstruktion. Umweltbelastende Materialien werden bei der Herstellung weitestgehend vermieden. Zum Leitfaden geht es [hier](#).

Recht

Vergabekonforme Wertungsmatrix – Transparenzanforderungen beachten!

Anforderungen an eine rechtskonforme Wertungsmatrix sind hoch!

Sachverhalt:

Die Bundesagentur für Arbeit schrieb im europaweiten Verfahren Postdienstleistungen aus. Für den Zuschlag sollte u.a. das Logistikkonzept der Bieter gewertet werden. Je Kriterium sollten die Bieter zwischen null und drei Punkte erreichen können: null Punkte, wenn das Angebot nicht den sich aus den Ausschreibungsbedingungen ergebenden Anforderungen genügte; ein Punkt, wenn es den Anforderungen mit Einschränkungen genügte; zwei Punkte, wenn es diesen vollumfänglich genügte und drei Punkte, wenn es ihnen besonders dienlich war. Ein Angebot sollte zudem nur dann in der Wertung verbleiben, wenn es in allen Kriterien mindestens zwei Punkte erzielt. Der Auftraggeber hatte das Kriterium „Logistikkonzept“ zusätzlich in sieben Unterkriterien aufgedgliedert, auf welche im Rahmen der Angebote eingegangen werden sollte. Ein Bieter, der für sein Logistikkonzept lediglich einen Punkt erhielt, wendet sich vor der Vergabekammer gegen den Ausschluss.

Beschluss:

Die Vergabekammer hält die Wertungsmatrix der BfA für intransparent. Die Bieter müssten erkennen können, unter welchen konkreten Voraussetzungen ein Wertungskriterium als nicht den Anforderungen genügend (null Punkte), als mit Einschränkungen den Anforderungen genügend (ein Punkt) oder als den Anforderungen besonders dienlich (drei Punkte) gewertet werde. Ein Bewertungsmaßstab, der es in Verbindung mit den aufgestellten Unterkriterien nicht zulasse, im Vorhinein zu bestimmen, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote aufweisen müssten, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden, sei intransparent.

Praxistipp:

Problematisch war beim vorliegenden Fall insbesondere, dass ein Angebot schon dann ausgeschlossen werden sollte, wenn es in einem Kriterium nur einen – und nicht null – Punkte erreicht, dann aber nicht klar genug gemacht worden war, unter welchen Umständen denn nun ein und wann zwei Punkte vergeben würden. Vergabestellen müssen bei der Konzeption ihrer Wertungsmatrix sicherstellen, dass Bieter klar erkennen, unter welchen Voraussetzungen ihr Angebot optimal, aber eben auch unter welchen es nicht akzeptabel ist. Aber Achtung: bei freiberuflichen Planungsleistungen hält die Rechtsprechung allzu genaue Vorgaben wiederum für vergabeschädlich! So entschied die VK Hessen (VK Hessen, Beschluss vom 07.10.2011 - 69d-VK-34/2011), dass eine „bloß objektive Wertung anhand vorab definierter Standards [...] zu einer von der VOF nicht gewollten Überbewertung der Honorare“ führe.

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.12.2015 (Az.: Verg 25/15)

Aufklärungspflicht der Vergabestelle bei Verdacht auf Mischkalkulation

Hohe Hürde für Ausschluss

Sachverhalt:

Streitgegenständlich war die europaweite Ausschreibung von Glas- und Unterhaltsreinigungsleistungen, darunter für eine größere Zahl im Stadtgebiet verstreuter Traföhäuschen. Gemäß Leistungsbeschreibung waren *„bei der Unterhaltsreinigung in den Außenstellen [...] die Fahrt- und Rüstzeiten u. U. höher anzusetzen als die produktive Reinigungszeit“*. Es sollte *„die Möglichkeit [bestehen] für die Außenstellen einen gesonderten Stundenverrechnungssatz zu kalkulieren und anzusetzen“*. Das Angebot eines Bieters wurde unter Hinweis auf eine *„möglicherweise vorliegende Mischkalkulation“* ausgeschlossen, obwohl der Bieter erklärt hatte, es liege keine Mischkalkulation vor.

April 2016

Beschluss:

Nach der Entscheidung zur VK Westfalen zu Unrecht! Denn: Will eine Vergabestelle einen Bieter wegen angeblicher Quersubventionierung mit seinem Angebot ausschließen und widerspricht der Bieter dieser Auffassung der Vergabestelle, so muss die Vergabestelle diesen Widerspruch im Rahmen eines Aufklärungsverfahrens versuchen aufzuklären. Ein Ausschluss aufgrund bloßer Vermutungen hingegen komme nicht in Betracht. Die Kalkulation sei im Übrigen Sache des Bieters; dieser müsse seine Preise nur kalkulationsgemäß angeben und dabei eventuelle zulässige Kalkulationsvorgaben des Auftraggebers beachten, was vorliegend der Fall gewesen sei. Dahingegen habe der Auftraggeber keine Rechtsgrundlage dafür, seine eigenen betriebswirtschaftlichen Kalkulationsüberlegungen an die Stelle der Kalkulation der Bieter zu setzen.

Praxistipp:

Eine nachgewiesene Mischkalkulation rechtfertigt nach der Rechtsprechung einen Ausschluss aufgrund Fehlens von Preisangaben. Ein bloßer Verdacht des Auftraggebers rechtfertigt allerdings noch keinen Ausschluss. Vielmehr hat eine Aufklärung stattzufinden. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Ausschlussgrunds trägt letztlich der Auftraggeber.

VK Westfalen Beschl. vom 26.01.2016 (Az.: VK 1-44/15)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

EU-Kommission: Entwurf zur „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen“

Die EU-Kommission hat ihren aus 2012 stammenden Entwurf einer "Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für das öffentliche Beschaffungswesen und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten von Drittländern" aufgrund umfangreicher Kritik überarbeitet und neu am 29.01.2016 vorgelegt (COM(2016) 34 endg). Im Grundsatz will die EU-Kommission damit verhindern, dass Unternehmen aus Drittstaaten, die ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte nicht für Unternehmen aus der EU öffnen, Zuschläge in der EU erhalten. Sie erhofft sich davon Druck auf diese Staaten (z.B. Indien, China), ihre öffentlichen Beschaffungsmärkte für EU-Unternehmen zu öffnen. Denn der Markt für öffentliche Aufträge in der EU ist grundsätzlich für alle Unternehmen, unabhängig ob aus der EU oder aus Drittstaaten, offen. Die Gefahr einer solchen protektionistischen Vorgehensweise ist aber, dass diese Staaten ihre Märkte allgemein abschotten und damit Exportunternehmen mehr schaden. Das war auch einer der wesentlichen Gründe, warum viele Mitgliedstaaten den ersten Entwurf nicht unterstützt haben. Nach wie vor bleibt die EU-Kommission den Nachweis schuldig, in wie vielen Fällen überhaupt Unternehmen aus Drittstaaten einen Zuschlag erhalten haben.

EU-Kommission: Vorschlag neue Richtlinie zur Vereinheitlichung Barrierefreiheit in den Mitgliedstaaten

Die EU-Kommission hat Ende letzten Jahres einen Vorschlag für eine neue Richtlinie vorgelegt (COM(2015) 615 final). Mit ihr sollen Vorschriften zur Barrierefreiheit in den Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. In Art. 21 ist vorgesehen, dass die in einem Anhang näher definierten Barrierefreiheitsanforderungen bei den technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien bei allen Aufträgen und Konzessionen zu berücksichtigen sind, die unter die Anwendung der EU-Vergaberichtlinien fallen. Auch Vergaben im öffentlichen Personenverkehr nach der Verordnung 1370/2007 sind davon betroffen.

April 2016

Dänemark: Konsortialpartner bei FBQ bekanntgegeben

Die dänische Projektgesellschaft des Fehmarnbelt-Tunnels (www.femern.de) hat am 04. März 2016 die Konsortialpartner für die Bauhauptverträge bekanntgegeben. Der rund 18 km lange Absenktunnel wird nach letzter Planung ca. 7 Mrd. € kosten; ohne die deutsche Hinterlandanbindung. Mit folgenden Konsortien sind „bedingte“ Verträge geschlossen. Diese Verträge sind an die deutschen Baugenehmigungen gebunden und gelten bis Ende 2019.

Verträge zu...	u.a. mit...					
Tunnelbau/ - Tunnelfabrik	VINCI S.A.S. (Frankreich)	Aarsleff A/S (Dänemark)	Wayss & Freitag AG (Deutschland)	Max Bögl Stft. (Deutschland)	CFE SA (Belgien)	BAM B.V. (Niederlande)
Portale und Rampen	Aarsleff A/S (Dänemark)	VINCI S.A.S. (Frankreich)	Wayss & Freitag AG (Deutschland)	Max Bögl Stft. (Deutschland)	CFE SA (Belgien)	BAM B.V. (Niederlande)
Aushub Tunnelgraben und Landgewinnung	Boskalis B.V. (Niederlande)	HOCHTIEF AG (Deutschland)	Züblin AG (Deutschland)	Van Oord B.V. (Niederlande)		

Die Projektgesellschaft Femern A/S hat auf ihrer Internet-Seite auch umfassende Informationen für Zulieferer und Unterauftragnehmer aus der Region eingestellt. Hier wird auch ein „Marktportal“ angeboten; hier können interessierte Zulieferbetriebe auf ihre Leistungen und Potenziale hinweisen.

Ihre Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0

Klaus Reisenauer, reisenauer@abst-mv.de, Tel.: 0385/617381 - 10

TTPI Angebotsaustausch zu öffentlichen Aufträgen

Nach Abschluss der zwölften Verhandlungsrunde zur transatlantischen Freihandels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) Ende Februar wurde angedeutet, dass im März erste offizielle Marktöffnungsangebote der Verhandlungsparteien zum öffentlichen Auftragswesen ausgetauscht werden könnten. In den bisherigen Verhandlungsrunden haben sich die USA hinsichtlich der beiden Hauptanliegen der EU, Öffnung der vielfach noch verschlossenen subzentralen Vergabemärkte für Anbieter aus der EU und der besonders nachteiligen „Buy American“ Regelung, auf keine substanziellen Änderungen festgelegt. Aus den bisher wenig präzisen Äußerungen des US-Chefunterhändlers zum öffentlichen Auftragswesen ist zu entnehmen, dass die USA die Thematik offenbar auch mit dem anderweitigen Verlauf der TTIP Verhandlungen verknüpfen. Die USA seien grundsätzlich bereit, in diesem Bereich Beiträge zu leisten, es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die EU in etlichen Bereichen problematische Punkte angesprochen habe und die USA nun ihrerseits prüfen müssen, was politisch vertretbar sei. Die nächste Verhandlungsrunde zu TTIP findet voraussichtlich im April 2016 in den USA statt-finden. Für Juni 2016 ist eine weitere Runde vorgesehen, anschließend soll die finale Phase der Verhandlungen beginnen.

Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Vergabekammer bestätigt Zuschlag für den Nahverkehr

Die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Entscheidung des Landes im Wettbewerb um den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Stuttgarter Netz 1 bestätigt. Demnach waren die Vergabe an die Bahnunternehmen Go-Ahead und Abellio sowie der Ausschluss eines konkurrierenden Unternehmens wegen der Nichteinhaltung von Vergabekriterien rechtmäßig, wie das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) mitteilte. Nach der Vergabeentscheidung vom 17. November 2015 sollen in dem in drei Lose unterteilten Netz 1 die zur niederländischen Abellio-Gruppe gehörende Abellio Rail Südwest GmbH den Zuschlag für das Los 1 und Go Ahead Verkehrsgesellschaft Deutschland GmbH, die deutsche Tochter des britischen Unternehmens Go-Ahead, den Zuschlag für die Lose 2 und 3 zugeschlagen bekommen. Bei dem Wettbewerbsverfahren hatten die Angebote aller sieben Bieter für das besonders lukrative Stuttgarter Netz 1 sehr eng beieinander gelegen. Die angebotenen Preise führten dazu, dass sich der Zuschussbedarf je Zugkilometer gegenüber dem Verkehrsvertrag von 2003 halbierte, für den das Land derzeit 11,69 Euro je Zugkilometer bezahlt. Ein Bieter musste wegen der Nichteinhaltung von Mindestkriterien vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dabei ging es um die Kalkulation des Zuschussbedarfs im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Netzes sowie um weitere Kalkulationsschritte im eingereichten Angebot. Ein weiterer Bieter wurde ebenfalls wegen eines Verfahrensfehlers vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Quelle: Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 12. Februar 2016, abrufbar unter <http://mvi.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/presse/pressemitteilung/pid/vergabekammer-bestaetigt-spnv-vergabeentscheidung-im-netz-1/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 - 1540

Schleswig-Holstein I: Bei „Flüchtlingswohnen“ nicht per se „Besondere Dringlichkeit“

Mehr als 150 Teilnehmer aus Unternehmen, Vergabestellen sowie Planungs- und Architekturbüros nahmen am „48. Schleswig-Holsteinischen Bau- und Vergaberechtstag der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.“ teil. Aus dem umfangreichen Programm können an dieser Stelle nur einige Stichpunkte genannt werden. Stefan Lübke (Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein) zeigte einige wesentliche Änderungen der VOB/A-Neu auf. So z.B. dass bei der Berechnung des Auftragswertes bei Bauleistungen nunmehr neben dem Auftragswert der Bauaufträge auch der Gesamtwert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen ist. Dies umfasst auch die Planer- und Architektenleistungen. Zudem entfallen zumindest bei EU-Verfahren der „öffentliche“ Eröffnungstermin. Bieter oder deren Bevollmächtigte sind ab 18.04. nicht mehr zur Submission zugelassen. Diese Regelung gelte aber nicht bei den nationalen Verfahren. Holger Severin (Innenministerium Schleswig-Holstein) wies in seinem Referat darauf hin, dass nach Auffassung seines Ministeriums bei „Flüchtlingsbauten“ nicht per se eine besondere Dringlichkeit unterstellt werden könne. Es sei schwer, wenn nicht sogar ausgeschlossen, eine Freihändige Vergabe oder das EU-Verhandlungsverfahren damit zu begründen, dass die notwendigen VOB-Fristen aufgrund der Dringlichkeit nicht eingehalten werden können. Das Land Schleswig-Holstein vertrete hier eine andere Rechtsauffassung als z.B. Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern, wo zumindest zeitlich begrenzt ohne nähere Prüfung des Einzelfalls Beschaffungen in Zusammenhang mit „Flüchtlings“ bis zum EU-Schwellenwert grundsätzlich freihändig vergeben werden können. Dietmar Walberg, Geschäftsführer des veranstaltenden ARGE eV nahm dies auch zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass der Vergaberechtstag nicht nur der Information dient, sondern auch dazu geeignet ist, kontroverse Themen „in die Öffentlichkeit“ zu tragen. Alle Vorträge stehen unter www.arge-sh.de zum Download bereit.

April 2016

Schleswig-Holstein II: Welches Vergaberecht gilt ab 18.04.2016?

Die bereits seit geraumer Zeit viel diskutierte Reform des Vergaberechts betrifft zunächst nur den Bereich der sog. EU-Vergaben. Der Bundesgesetzgeber regelt via Wettbewerbsrecht die Auftragsvergabe bei Auftragswerten ab 209.000 € (Lieferungen), ab 5.225.000 € (Bauleistungen) und ab 209.000 € (Dienstleistungen). Die neuen Vergabevorschriften für EU-Vergaben finden sich insbesondere in der VgV 2016 (Vergabeverordnung) für Lieferungen und Dienstleistungen) und in der VOB 2016 für Bauleistungen, sie gelten ab 18.04.2016.

Die Auftragsvergaben unterhalb dieser Schwellenwerte werden aus dem Haushaltsrecht heraus durch die jeweiligen Bundesländer geregelt. Das Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Schleswig-Holstein hat eine statische Bindung an die derzeit gültigen nationalen Regelungen. Diese Bindung gilt –sofern das Land nichts anderes rechtzeitig regelt- auch nach dem 18.04.2016 weiter. Dies bedeutet, dass ab 18.04. in Schleswig-Holstein oberhalb der EU-Schwellen das neue Recht gilt; unterhalb der EU-Schwellen aber bis auf weiteres die „alte“ VOL/A 1. Abschnitt und die VOB/A 1. Abschnitt.

Nach Informationen der ABST SH arbeitet das Wirtschaftsministerium des Landes aber mit Hochdruck an einer möglichst zeitnahen Umsetzung der „EU-Regelungen“ in Landesrecht. Diese Umsetzung erfolgt in Abstimmung auf Länderebene, um ein möglichst einheitliches Regelwerk zu arbeiten, dass zudem „schlank“ bleiben soll. Bei Redaktionsschluss dieses Newsletter lagen der ABST SH aber keine weiteren Informationen vor.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, romeike@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 - 0

Veranstaltungen

20. April, 11. Mai und 7. Juni 2016: Vergaberecht 2016 Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen

Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen für den Dienst- und Lieferbereich ein. Durch den Wegfall der VOL/A bei EU-Verfahren erhalten GWB und VgV einen deutlich größeren Regelungsumfang. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz werden herausgearbeitet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich mit Bauvergaben und Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die ab April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen sowie Abweichungen zum hessischen Vergaberecht. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1:	20.04.2016, 10:30 – 16:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Limburg
Termin 2:	11.05.2016, 10:00 – 16:00 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar
Termin 3:	07.06.2016, 10:30 – 16:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Fulda

April 2016

Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 120€

10. Mai und 9. Juni 2016: „Vergaberecht für Einsteiger“

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen der VOB/A und VOL/A insbesondere für den Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen wird das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz. Kernthemen eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens und die Durchführung von Nachprüfungsverfahren behandelt.

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine oder wenig Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 10.05.2016, 10.30-15.30 Uhr
Ort: Handwerkskammer Wiesbaden

Termin: 09.06.2016, 10.30-15.30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar

Referentin: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 120 €

12. Mai 2016: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 12. Mai 2016, 10.00 – 15.00 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B.Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 40 €

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Anja Theurer, ABST Brandenburg
E-Mail: anja.theurer@abst-brandenburg.de
Telefon: 030/3744607

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABST Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.